



Ausgabe Dezember 2015

Das aktuelle Thema

Unternehmensbewertung – Unternehmen zu teuer für die Nachfolge?

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

bereits im März 2015 hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau Warnhinweise aufgrund der demografischen Entwicklung im deutschen Mittelstand gegeben unter dem Titel „Alterung im Mittelstand bremst Investitionen“. Danach sind 1/3 der Inhaber mittelständischer Unternehmen älter als 55 Jahre mit der Folge, dass es zu Substanzverlusten im Unternehmen und weniger Wachstum kommt, weil ältere Unternehmer deutlich seltener investieren. Von diesem Prozess seien nahezu alle Branchen betroffen. Dabei hat die KfW beobachtet, dass von den Chefs unter 40 Jahren 57 % ins Unternehmen investieren. Bei den über 60jährigen Unternehmensinhabern sind es dagegen nur noch 37 %.

Damit sind wir auch schon mitten im Thema: Sicherlich würden die Älteren deutlich mutiger investieren, wenn sie wüssten, dass sich ihre Investition noch lohnt. Wenn aber jetzt schon vielen potentiellen Nachfolgern im Mittelstand die „Ablösekosten“ zu hoch sind, klingt das nicht nach einem Selbstläufer. Ein Vorschlag des Chefvolkswirts der KfW ist die Überlegung, dass man einen Alteigentümer noch an der Rendite von in „seiner Spätphase getätigten Investitionen“ beteiligt. Das setzt aber voraus, dass man rechtzeitig einen Nachfolger kennt: Denn andererseits ist zu beobachten, dass stark investierte Unternehmen mit alten Eigentümern nicht gerade „Selbstläufer“ auf den Verkäufermarkt sind.

Durch schlechte oder misslungene Unternehmensübergaben werden aber nicht nur volkswirtschaftliche Chancen vertan, sondern auch betriebswirtschaftliche Unternehmensressourcen verschwendet. Andererseits kann man natürlich niemandem raten, eine zu teure und unsinnige Investition zu tätigen, nur um den Alteigentümer zufriedenzustellen. Wie man trotzdem zusammenkommen kann, ist Gegenstand unseres Tipps zum Jahreswechsel 2015/2016. Vielleicht helfen Ihnen die Überlegungen ja noch in dem einen oder anderen Fall, die letzten Akzente zu setzen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen Jahresausklang und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Böttges – Papendorf

Dr. D. Böttges-Papendorf

Zahl des Monats

Mit 18 Übernachtungen je Einwohner ist Mecklenburg-Vorpommern das Bundesland mit der höchsten Tourismusintensität 2014 und das, obwohl das Land bei den Übernachtungen insgesamt nur im Mittelfeld liegt.

Quelle: Destatis, [Statistisches Jahrbuch 2015, Gastgewerbe und Tourismus](#), S. 610.

Sie lesen in diesem Monat:

Inhalt	Seite
Topthema des Monats	
Vertrauensbildende Maßnahme 1: Genau(er) prüfen und rechnen	2
Vertrauensbildende Maßnahme 2: Ruhig auch mal einen Blick auf den Substanzwert werfen	2
Vertrauensbildende Maßnahme 3: Vor- und Nachteile abwägen	2
Vertrauensbildende Maßnahme 4: Unternehmerlohn realistisch einschätzen	2
Vertrauensbildende Maßnahme 5: Vergleiche richtig rechnen und Zahlen richtig interpretieren	3
Berater intern	
Steuerberaterhaftung: Keine konsolidierte Schadensbetrachtung bei mehreren Auftraggebern	3
Branchenberatung	
BFH urteilt: Zeitreihenvergleich als Hinzuschätzungsmethode grundsätzlich anwendbar	3
IfM Bonn: Mehr Liquidationen als Gründungen	3
ZEW: IKT-Umfrage – Nur 18 % der deutschen Unternehmen kennen den Begriff „Industrie 4.0“	3
Statistisches Jahrbuch Deutschland 2015 erschienen	4
FG Niedersachsen: Heileurythmisten gewerbesteuerpflichtig (Revision eingelegt)	4
Aktuelle Förderinformationen	
ZIM: Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand – Roadshow angelaufen	4
Aktuelle Zinssätze und ifo-Kredithürde	4
<i>Beachten Sie auch unsere Onlinekomponente unter www.bwlberatung.de, außerdem die für Sie als Abonnenten des Loseblattwerks kostenlosen Downloads. In diesem Monat u.a.</i>	
– BFH gibt klare Anweisungen zur Zulässigkeit des Zeitreihenvergleichs: Dieses Urteil sollten Ihre Mandanten kennen und beachten	
– Eckpunkte Gründungs-/Mittelstandsberatung ab 2016	

**Vertrauensbildende Maßnahme 1:
Genau(er) prüfen und rechnen**

Die Diskussion um Multiplikatoren und IDW-S1-konforme Zinsen und Herangehensweisen verleitet dazu, ausgehend von einem wie auch immer berechneten Unternehmensgewinn relativ grob eine Ertragswertberechnung (Abzinsung, Barwertberechnung) vorzunehmen. Gerade im Mittelstand wird man aber hiermit nicht den tatsächlichen Verhältnissen gerecht: Es gibt kein Management, das so weiter wirtschaftet wie bisher, so dass man sich nur auf die bisherigen Ergebnisse stützen braucht. Vielmehr muss man sich das Unternehmen im Detail ansehen. Dabei sollte man sich nicht von großen Zahlen verwirren lassen, sondern erst einmal selbst minutiös rechnen. So lernt man das Unternehmen kennen und erfährt, was hinter den Zahlen steckt. Im Großen heißt das „Due-Diligence“-Prüfung aller Zahlen und Verträge.

Vertrauensbildende Maßnahme 2: Ruhig mal einen Blick auf den Substanzwert werfen

Für den Käufer durchaus problematisch ist die reine Ertragswertbetrachtung: Ein Ertragswert kann sich von jetzt auf gleich verflüchtigen. Ein Substanzwert flößt mehr Vertrauen ein, wenn es sich um verwertbare Gegenstände handelt. Das heißt, man sollte auch auf die Substanz schauen. Hier kann man mit gebrauchten, aber noch brauchbaren Anlagegütern durchaus punkten.

Eine Branche, in der dies unmittelbar deutlich wird, sind die Zahnärzte: Niemand kann eine Zahnarztpraxis gründen ohne ein gerüttelt Maß an Investitionen. Es ist von vornherein klar, dass sechststellige Beträge in die Hand genommen werden müssen und eine „Garagengründung“ ausscheidet. Hierfür erhebt das IDZ bereits seit einigen Jahren regelmäßig die Gesamtfinanzierungsvolumina und stellt diese bei verschiedenen Gründungsformen gegenüber. Die nachfolgenden Tabellen zur Existenzgründung durch Neugründung oder Übernahme zeigen klar, dass die Gründung durch Übernahme deutlich weniger Finanzierungsvolumen braucht, obwohl ein Drittel in die Abgeltung eines Goodwills für den Altpraxisinhaber fließt.

Die nebenstehenden Tabellen zeigen deutlich, woran das liegt und dass es Sinn macht: Bei einer existierenden Praxis muss deutlich weniger in Modernisierung und Umbau gesteckt werden: Die notwendigen Leitungen und baulichen Einrichtungen sind bereits vorhanden. Statt mit 62 T€ wie bei der Neugründung schlagen die Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen bei Übernahme nur mit durchschnittlich 17 T€ zu Buche. Das Gleiche gilt für die sonstigen Investitionen (Schränke, Tische, Empfang, Computer, Papierkörbe usw.): Bei der Neugründung werden 89 T€ benötigt, bei der Übernahme nur 23 T€. Sicherlich wird man später einiges ergänzen müssen: Man kann jedoch voll durchstarten und hat i.d.R. den Vorteil, dass man sofort mit Einnahmen rechnen kann. Während in einer neuen Praxis erst einmal Heil- und Kostenpläne erstellt und neue Patienten verwaltungstechnisch erfasst werden müssen (einschließlich Bonitätsprüfung), ist die

anfängliche Durststrecke länger einzuschätzen. Sicherlich wird man später nachrüsten: Das kann man aber gezielt tun, und bis zum Neugründungspreis sind noch 100 T€ „Luft“ – im Durchschnittsfall für das, was man dann als notwendig und sinnvoll erkennt.

Gesamtfinanzierungsvolumen bei Existenzgründung als Zahnarzt

– bei Neugründung einer Einzelpraxis

	2014 T€	
	Modernisierung/Umbau	62
+	Med.-techn. Geräte und Einrichtung	209
+	Sonstige Investitionen	89
=	Praxisinvestitionen	360
+	Betriebsmittelkredit	62
=	Finanzierungsvolumen	422

– bei Übernahme einer Einzelpraxis

	2014 T€	
	Ideeller Wert (Goodwill)	110
+	Materieller Wert (Substanzwert)	53
=	Übernahmepreis	163
+	Modernisierung/Umbau	17
+	Med.-techn. Geräte und Einrichtung	62
+	Sonstige Investitionen	23
=	Praxisinvestitionen	265
+	Betriebsmittelkredit	58
=	Finanzierungsvolumen	323

Quelle: Investitionen bei der zahnärztlichen Existenzgründung 2014, IDZ-Information Nr. 3/2015, S. 6.

**Vertrauensbildende Maßnahme 3:
Vor- und Nachteile abwägen**

Vorteil einer Unternehmensübernahme kann sein, dass man eine ab dem ersten Tag komplett funktionierende Organisation übernimmt. Man bekommt diese zum Zeitwert, kann darauf aufbauen und eigene Ideen entfalten.

Negativ schlägt zu Buche, dass bei Firmenübernahme an Haftungsrisiken gedacht werden muss, die bei Neugründung nicht entstehen (Altverbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, bestehende Pensionsverpflichtungen, Mitarbeiterübernahme oder verborgene Risiken, die noch nicht oder nur dem Alteigentümer bekannt sind). Hier helfen Gespräche zur Abschätzung der Risiken und Risikomanagement mit fachlichem (Rechts-)Rat.

**Vertrauensbildende Maßnahme 4:
Unternehmerlohn realistisch einschätzen**

Vergleicht man die Selbstständigkeit mit einer Arbeitnehmertätigkeit, muss man sehen, dass es sich um eine Lebensentscheidung handelt und man voll in die Verantwortung geht: Das muss bedacht und thematisiert werden, weil es möglicherweise ein verstecktes Hemmnis ist, das mit angeblich zu hohen Kosten kaschiert wird. Auf der Positivseite schlägt zu Buche, dass man je nach Gestaltung zwar im Einzelfall oder vorübergehend bei guter Arbeitsmarktlage weniger verdient. Aber man wird nicht arbeitslos und kann persönlich bedingte „Auszeiten“ freier gestalten.

Vertrauensbildende Maßnahme 5: Vergleiche richtig rechnen und Zahlen richtig interpretieren

Für viele erscheint es zunächst preiswerter, auf der grünen Wiese mit Null anzufangen – was in einigen Branchen durchaus möglich ist. Andererseits sollte man hier genau die Wachstumspfade sehen: Möglicherweise kann man die ersten fünf Jahre Kleinstunternehmen überschlagen, wenn man ein bereits bestehendes Unternehmen übernimmt. Schwierig ist die Bestimmung des angemessenen Unternehmerlohns: Häufig verdienen gerade junge Nachwuchskräfte als Arbeitnehmer sehr gut, weshalb sie sich in der Selbständigkeit zumindest kurzfristig kaum steigern können. Betrachtet man z.B. die Steuerberater, liegt sein persönlicher Überschuss bei einer jungen Kanzlei (bis fünf Jahre) mit 50–60 T€ pro Jahr deutlich niedriger als in älteren Kanzleien (älter als fünf Jahre) mit 80–94 T€ (vgl. IFB – Institut für Freie Berufe Nürnberg, [STAX 2012](#), [Abb. 3.2.7](#)). Hier kann es daher nicht um die Frage des Anfangsverdienstes gehen, sondern um die Lebensentscheidung und die Perspektive.

Berater intern:

Steuerberaterhaftung: Keine konsolidierte Schadenbetrachtung bei mehreren Auftraggebern

Mit Urteil vom 25.02.2015 hat das OLG Köln entschieden, dass i.d.R. keine Gesamtsaldierung von Vermögensvor- und -nachteilen unterschiedlicher Rechtssubjekte vorgenommen werden kann. Im vorliegenden Fall ging es um Vermögensumschichtungen zwischen einer Stiftung und der Stifterin. Das Urteil ([16 U 50/14](#)) ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision zugelassen, da es noch keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage gebe, „ob und inwieweit der subjektbezogene Zuschnitt des Gesamtvermögensvergleichs bei etwaiger Haftung infolge steuerlicher Beratung außerhalb von durch familiären Banden geprägten Lebensverhältnissen und unter Einbeziehung von juristischen Personen bzw. Rechtsträgern außer Acht gelassen werden kann“. Da Steuerberater häufig Familien und Unternehmensgruppen beraten, sollte man die Entwicklung im Auge behalten. In offenkundigen Fällen hilft, den Interessenskonflikt zu thematisieren.

Branchenberatung

BFH urteilt: Zeitreihenvergleich als Hinzuschätzungsmethode grundsätzlich anwendbar

Der BFH hat mit Urteil vom 25.03.2015 – [X R 20/13](#) zur Anwendbarkeit der Schätzmethode, insbesondere in Gastronomiebetrieben, entschieden, dass diese mit Einschränkungen unter folgenden Voraussetzungen zulässig ist:

1. Das Verhältnis zwischen Erlösen und Wareneinkäufen im Betrieb muss über das ganze Jahr hinweg weitgehend konstant sein.
2. Bei einer formell ordnungsmäßigen Buchführung ist der Zeitreihenvergleich zum Nachweis materieller Mängel der Buchführung von vornherein ungeeignet.

3. Ist die Buchführung zwar formell nicht ordnungsgemäß, sind aber materielle Unrichtigkeiten nicht konkret nachgewiesen, sind andere Schätzungsmethoden vorrangig.
4. Auch wenn solche anderen Schätzungsmethoden nicht zur Verfügung stehen, dürfen die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs nicht unbesehen übernommen werden, sondern können allenfalls einen Anhaltspunkt für eine Hinzuschätzung bilden.
5. Nur wenn die materielle Unrichtigkeit der Buchführung bereits aufgrund anderer Erkenntnisse feststeht, können die Ergebnisse eines – technisch korrekt durchgeführten – Zeitreihenvergleichs auch für die Höhe der Hinzuschätzung herangezogen werden.

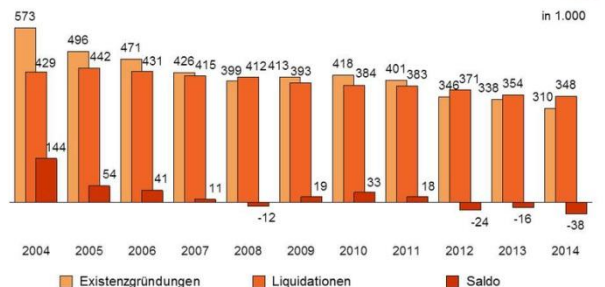
In diesem Zusammenhang hat der BFH ferner entschieden, dass beim Einsatz eines programmierbaren Kassensystems bereits das Fehlen der hierfür aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (Betriebsanleitung, Programmierprotokolle) einen formellen Mangel der Buchführung darstellt, der grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt.

Quelle: BFH, [PM Nr. 51/2015](#).

IfM Bonn: Mehr Liquidationen als Gründungen

Im Jahr 2014 gab es in Deutschland zum dritten Mal in Folge per Saldo mehr Unternehmensaufgaben (348.000) als gewerbliche Existenzgründungen (310.000). Zu diesem Ergebnis kommt das IfM Bonn in seiner aktuellen Untersuchung zu Gründungen und Unternehmensschließungen.

Gewerbliche Existenzgründungen, Liquidationen und deren Saldo 2004 bis 2014 in Deutschland



Quelle: IfM Bonn (Basis: Gewerbezeugenstatistik des Statistischen Bundesamtes)

Zugewonnen hingegen hat die Zahl der mit dem Gründungszuschuss geförderten Existenzgründungen. Die Zahl stieg 2014 um 4.200 (15,8 %) im Vergleich zum Vorjahr. Für das laufende Jahr 2015 gehen die Schätzungen dahin, dass die Gründungen auf 300.000 und die Liquidationen auf 323.000 zurückgehen werden.

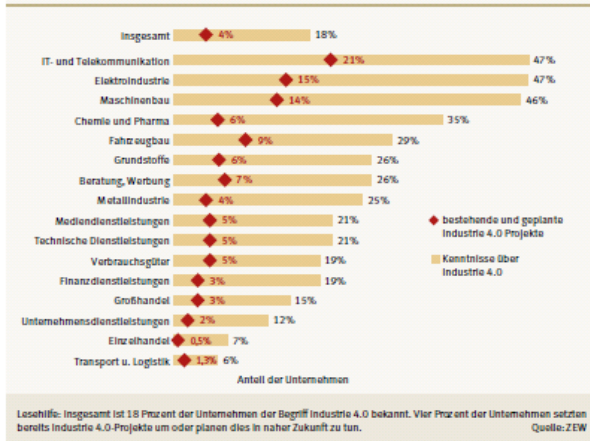
Quelle: IfM Bonn, [PM v. 27.10.2015](#).

ZEW: IKT-Umfrage – Nur 18 % der deutschen Unternehmen kennen den Begriff „Industrie 4.0“

Das Ergebnis einer aktuellen Umfrage des ZEW zur Verbreitung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bei rd. 4.500 Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und ausgewählter

Dienstleister ist ernüchternd: Nur 18 % der befragten Unternehmen haben den Begriff „Industrie 4.0“ schon gehört; 4 % planen bzw. setzen Industrie-4.0-Projekt bereits um. Hinter dem Begriff „Industrie 4.0“ verbirgt sich nichts anderes, als Verzahnung der klassischen Produktion mit Informations- und Kommunikationstechnologien, beginnend von der Kundenbestellung über die eigentliche Produktionsphase bis hin zu nachgelagerten

Industrie 4.0 nach Branchen



Produktionsdienstleistungen. Befragt wurden die Unternehmen u.a. auch zur Nutzung von Cloud Computing, Big-Data-Analyse oder Social-Media-Anwendungen:

	Prozentualer Anteil der Unternehmen
Cloud-Computing-Nutzung	20 %
Schnelles Internet (mind. 50 Mbit pro Sekunde)	25 %
Mobile internetfähige Endgeräte als Ergänzung zur konventionellen Arbeit	23 %
Big-Data-Analyse – alle Unternehmen	18 %
Social-Media-Anwendung – alle Unternehmen	44 %
Homeoffice mind.1 x pro Woche	46 %

Quelle: ZEW, IKT-Report Oktober 2015, Industrie 4.0: Digitale (R)Evolution der Wirtschaft; PM v. 02.11.2015 mit weiteren Daten.

Statistisches Jahrbuch Deutschland 2015 erschienen

Mit dem Statistischen Jahrbuch Deutschland 2015 erscheint jährlich beim Statistischen Bundesamt ein Querschnitt von Daten durch verschiedene Thematiken wie Wirtschaft, Politik oder Medien. Das Jahrbuch kann per Download insgesamt oder in einzelnen Kapiteln unter www.destatis.de kostenfrei heruntergeladen oder zu einem Preis von 71 € zzgl. Versandkosten (Art.-Nr. 1010110-15700-1, ISBN 978-3-8246-1037-2) als Printausgabe über die Internetseite bestellt werden.

FG Niedersachsen: Heileurythmisten gewerbsteuerpflichtig

Keine Ruhe gibt es bei den Steuerfragen der Heileurythmisten: Nachdem das FG Niedersachsen am 23.10.2014

(5 K 329/13) entschieden hatte, dass die Heileurythmie umsatzsteuerfrei ist, wenn es einen Vertrag über die integrierte Versorgung (IV) gibt, schlägt jetzt das Pendel in die andere Richtung aus: Am 28.04.2015 entschied ebenfalls das FG Niedersachsen (13 K 50/14), dass der Beruf des Heileurythmisten weder ein Katalogberuf noch einem solchen ähnlich sei und daher für Heileurythmisten die Gewerbesteuerpflicht gelte. Gegen beide Urteile ist Revision beim BFH eingelegt (XI R 3/15 zur Frage der Umsatzsteuer; VIII R 26/15 zur Frage der Gewerbesteuer).

Aktuelle Förderinformationen

ZIM: Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand – Roadshow angelaufen

Ein wichtiges Programm für innovative und technologieorientierte Investitionen ist das „Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand“ (ZIM) des BMWi. Die neuen Richtlinien sind am 15.04.2015 in Kraft getreten; seit dem 15.05.2015 können fortlaufend Anträge gestellt werden. Das branchenoffene Programm wendet sich an Startups und etablierte Unternehmen und will Innovationsentwicklung fördern. Am 27.10.2015 startete eine Roadshow. Die nächste Veranstaltung ist am 26.01.2016 in Stuttgart. Informationen und Unterlagen finden Sie [online](#).

Aktuelle Zinssätze (Stand 23.11.2015)

Art des Zinses	%	Rechtsgrundlage/ Quelle
Basiszinssatz seit 01.07.2015	-0,83 p.a.	§ 247 Abs. 1 BGB/ Deutsche Bundesbank Zinssätze
Hauptrefinanzierungs-Fazilität	0,05 p.a.	Deutsche Bundesbank, EZB-Zinssätze
Spitzenrefinanzierungs-Fazilität	0,30 p.a.	
Beide: seit 10.09.2014		
Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeit über 9–10 Jahre (September 2015)	0,7	Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktstatistik, Monatsbericht 10/2015
ERP-Gründerkredit – Startgeld – 5 Jahre – nominal (effektiv)	2,05 (2,07)	Seit 14.10.2014 bzw. 01.04.2015. Alle Werte aktuell siehe Konditionen-Anzeiger der KfW www.kfw.de .
ERP-Gründerkredit Unversell: je nach Bonität nominal (effektiv)	ab 1,00 (1,00)	
Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 203 Abs. 2 BewG)	0,99	BMF-Schreiben vom 02.01.2015
Zuschlag	4,5	
Entspricht Multiplikator	18,21	
Kredithürde der Gewerbelachen Wirtschaft, 10/2015	14,9	ifo-Konjunkturtest

Vorschau:
Dem Fachkräftemangel trotzen – Hilfe bei der Personalsuche im Rechnungswesen Ihrer Mandanten